



# Grundsatzklärung

# I. Unser Bekenntnis für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt

Seit mehr als 85 Jahren steht STEAG national und international für effiziente und sichere Energieerzeugung. Zu Jahresbeginn 2023 haben wir uns strategisch neu aufgestellt: In der STEAG Power GmbH wird das traditionelle Kraftwerksgeschäft fortgeführt, während das vielfältige Engagement des Konzerns im Bereich von erneuerbaren Energien, Wasserstoff- und Energiespeicherprojekten, Dekarbonisierungslösungen für Industrie und Kommunen, digitalen Tools zum optimierten Anlagenbetrieb oder der Energiebilanzierung sowie bei der Fernwärmeversorgung unter dem Dach der neu gegründeten Iqony GmbH zusammengefasst wurde. So schlagen wir ein neues Kapitel der Unternehmensgeschichte auf.

Wir als STEAG GmbH sind international tätig und beziehen eine Vielfalt an Produkten und Dienstleistungen über globale Lieferketten. Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst und bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltrechtlicher Pflichten in unserem Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferketten. Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Geschäftserfolg nur durch sozial und ökologisch verantwortungsvolles Handeln erreichbar ist. Aus diesem Grund haben wir menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse als Kern unserer Geschäftsstrategie verankert. Sie ist von großer Bedeutung bei allen Unternehmensentscheidungen.

Seit vielen Jahren streben wir als Arbeitgeber aus unserer sozialen Verantwortung heraus danach, für alle unsere Beschäftigten im In- und Ausland gute und faire Arbeitsbedingungen zu garantieren.

Mit dieser Grundsatzklärung bekräftigen wir unser Bekenntnis zur Internationalen Menschenrechtscharta und zur Achtung der nachfolgenden international anerkannten Menschenrechtsnormen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Zusätzlich beachten wir die Grundsätze und Anforderungen, die in den nachstehenden umweltbezogenen Übereinkommen festgelegt sind:

- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung

Unser Bekenntnis zu verantwortungsvollem Handeln drückt sich auch darin aus, dass wir seit 2011 aktives Mitglied im Deutschen Netzwerk des UN Global Compact sind und die Ziele für einen sozialen und ökologischen Prozess der Globalisierung unterstützen.

Mit dieser Grundsatzklärung beschreiben wir gemäß den Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unsere Menschenrechtsstrategie und die Verfahren, mit denen wir unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nachkommen. Dabei berücksichtigen wir die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb unserer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch unsere Geschäftstätigkeit oder das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen in unseren Lieferketten nachteilig betroffen sein können.

Mit unserer Grundsatzklärung unterstreichen wir zudem unsere Erwartungshaltung, dass auch unsere Geschäftspartner sich zur Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltrechtlicher Pflichten bekennen. Wir erwarten, dass sie unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen weiteradressieren, sich nachweisbar darin verbessern und ihrer sozialen Verantwortung nachkommen.

Unsere Grundsatzklärung bezieht sich auf die STEAG GmbH und all ihre Töchter, auf die bestimmender Einfluss im Sinne des LkSG ausgeübt wird, sowie deren Zulieferer.

## II. Unser Ansatz für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt

Wir verstehen die Achtung der Menschenrechte und den verantwortungsvollen Umgang mit Umweltrisiken als einen kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung. Dabei dienen uns die im LkSG gelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte als zentrale Orientierung, und die beschriebenen Sorgfaltspflichten prägen unser Handeln. Hier setzen wir darauf, dass unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner in unseren Lieferketten die in den Übereinkommen dargelegten Prinzipien einhalten. Unser übergreifendes menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement umfasst die Erfüllung der Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, potenzielle und tatsächliche Verstöße frühzeitig zu erkennen und mit angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu adressieren.

Das Risikomanagement im Rahmen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umfasst:

- die Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten,
- die Abgabe und das Bekenntnis zu dieser Grundsatzerklärung,
- die regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalyse einschließlich Bewertung und Priorisierung der Risiken,
- die Umsetzung angemessener und wirksamer Präventionsmaßnahmen,
- die Umsetzung angemessener und wirksamer Abhilfemaßnahmen,
- die Einführung eines angemessenen und wirksamen Beschwerdeverfahrens,
- die regelmäßige Wirksamkeitskontrolle,
- die Dokumentation und Berichterstattung der Sorgfaltspflichten.

## III. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Nach Allgemeinerfahrung über branchentypische Gefahren in der Energieversorgung können unsere eigenen Geschäftstätigkeiten und Geschäftsaktivitäten in unseren Lieferketten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen. Daher ist für uns die menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse ein Schlüsselement, um den Fokus unserer Sorgfaltprozesse insbesondere auf jene Themenfelder zu legen, wo wir die größten Risiken identifizieren.

### Vorgehen im Rahmen der Risikoanalyse:

Wir führen Risikoanalysen jährlich und anlassbezogen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf unsere unmittelbaren Zulieferer durch.

Dabei identifizieren wir Risiken entlang der Rechtspositionen des LkSG zunächst auf abstrakter Ebene, ausgehend von Land und Branchenzugehörigkeit unseres Zulieferers bzw. unserer Tochtergesellschaften. So gewinnen wir erste Erkenntnisse über die vorhandenen Risiken und ihre Gewichtung in unseren Wertschöpfungsketten.

Im folgenden Schritt schauen wir uns die identifizierten Zulieferer und Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition konkreter an und ergänzen die vorhandene Risikoinformation um Informationen zu bereits ergriffenen Maßnahmen der Zulieferer bzw. Geschäftseinheiten. So identifizieren wir prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Darüber hinaus führen wir im Falle substantiierten Kenntnis anlassbezogene Risikoanalysen bei unseren mittelbaren Zulieferern durch. Im Rahmen des Analyseprozesses werten wir zunächst branchen- und länderspezifische Risiken aus und unterziehen eigene Geschäftsbereiche sowie Geschäftspartner mit einer erhöhten Risikodisposition einer konkreten Risikoanalyse. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens werden in die Risikoanalyse einbezogen. Die ermittelten Risiken werden unter Zuhilfenahme der Kriterien für die angemessene Weise des Handelns, das den Sorgfaltspflichten des LkSG genügt, gewichtet und priorisiert.

### Potenzielle nachteilige Auswirkungen:

Unsere Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich hat gezeigt, dass insbesondere die folgenden Themen potenziell nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben können:

- Unzureichender Arbeitsschutz und Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz
- Konflikte durch den Einsatz von Sicherheitskräften
- Landnutzungskonflikte
- Schädliche Verunreinigungen von Böden, Wasser und Luft sowie Lärmemissionen
- Nicht umweltgerechte Handhabung und Entsorgung von Abfällen und Chemikalien

Bei unseren direkten Geschäftspartnern haben wir in Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt insbesondere folgende abstrakte Risiken identifiziert:

- Unzureichender Arbeitsschutz und Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz
- Zwangsarbeit
- Landnutzungskonflikte
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Konflikte durch den Einsatz von Sicherheitskräften
- Schädliche Verunreinigungen von Böden, Wasser und Luft sowie Lärmemissionen
- Übermäßiger Wasserverbrauch
- Nicht umweltgerechte Handhabung und Entsorgung von Abfällen und Chemikalien

Wir überarbeiten unseren Prozess zur Analyse der Risiken regelmäßig und befinden uns aktuell im Roll-out eines IT-basierten Ansatzes.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen kontinuierlich in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse ein. Sie bilden die Grundlage zur Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems sowie zur Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die wir an unsere Beschäftigten und Zulieferer richten.

## IV. Präventionsmaßnahmen

Wir nutzen die im Rahmen der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse, um gezielte Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die auf die Prävention und die Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken abzielen. Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen beziehen wir aktiv unsere Mitarbeitenden sowie Experten für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse ein.

Verschiedene Unternehmensrichtlinien, die Erfüllung der DIN EN ISO 45001 für Arbeits- und Gesundheitsschutz, spezifische Prozesse und Schulungen im eigenen Geschäftsbereich und für direkte Lieferanten bilden eine wesentliche Grundlage zur Sensibilisierung für die Achtung der Menschenrechte und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung verantwortungsvollen und umweltgerechten Handelns. Die nachfolgenden Richtlinien gelten als Leitlinien für unsere Mitarbeitenden und definieren Erwartungen an unsere Geschäftspartner:

- Code of Conduct (STEAG-Verhaltenskodex)
- Supplier Code of Conduct (Geschäftspartner-Verhaltenskodex)
- Leitlinien zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE-Policy)

Der Code of Conduct regelt Aspekte wie Verhalten, Korruptionsprävention, Interessenkonflikte, Schutz von Informationen und Daten sowie Diskriminierung. Dieser gilt für alle Mitarbeitenden. Wir setzen voraus, dass unsere Mitarbeitenden sich in ihren alltäglichen Entscheidungen am Verhaltenskodex von STEAG ausrichten. Der Supplier Code of Conduct wird derzeit sukzessive in bestehende und neue Verträge mit unseren Geschäftspartnern integriert. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen auch an ihre Geschäftspartner weitergeben.

Die Umsetzung eines umfassenden Schulungskonzeptes bei STEAG wird zukünftig sicherstellen, dass sowohl Beschäftigte als auch relevante Geschäftsbereiche und Lieferanten sensibilisiert und befähigt werden, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltpflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der jeweiligen Lieferkette (mittelbare und unmittelbare Zulieferer) zu erfüllen. Die Sensibilisierung sowie eine zusätzliche Arbeitsanweisung für den Einkauf dienen unter anderem dazu, im Falle von substantiierten Kenntnis eine anlassbezogene Risikoanalyse anzustoßen, angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und ggf. diese Grundsatzklärung zu aktualisieren.

Unser Engagement für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in unseren Wertschöpfungsketten begann schon vor Inkrafttreten des LkSG. So wurden beispielsweise auch in der Vergangenheit bereits Audits durchgeführt, bei denen insb. Minen und Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition von fachkundigen Mitarbeitenden besucht und mit Blick auf die Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards überprüft werden. Wenn dabei Ansprüchen nicht entsprochen wurde, wurden Verbesserungen vorangetrieben und in letzter Instanz Geschäftsbeziehungen beendet. Zusätzlich suchen wir aktiv den Austausch mit Nichtregierungsorganisationen und Anwohnern von Minenstandorten, um auch deren Standpunkte in unsere Risikoanalyse einfließen lassen zu können.

Im Rahmen unserer Kohlebeschaffung ergreifen wir außerdem bereits seit Jahren Maßnahmen, um die Transparenz der Lieferketten zu erhöhen.

Initial und regelmäßig durchläuft jeder unserer Zulieferer zudem seit Jahren eine Compliance-Überprüfung. Diese umfasst ein Medienscreening, eine Sanktionslistenprüfung sowie ggf. Einzelfallprüfungen mit externer Unterstützung.

## V. Beschwerdeverfahren

Trotz der von uns eingeführten Sorgfaltsprozesse kann es in Einzelfällen zu Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten in unserem Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten kommen. Wir setzen uns bestmöglich dafür ein, solche möglichen Verstöße aufzudecken und angemessen Abhilfe zu schaffen. Dazu führen wir derzeit ein IT-basiertes Beschwerdeverfahren ein. In der Übergangsphase, bis zur Einführung dieses Systems, arbeiten wir mit unserer zentralen E-Mail-Adresse ([compliance@steag.com](mailto:compliance@steag.com)), die auch auf unserer Unternehmenswebseite veröffentlicht ist und über die Hinweise in einem geschützten Rahmen an die STEAG GmbH weitergegeben werden können. Der Kontakt über die E-Mail-Adresse steht allen unseren Mitarbeitenden wie auch denen unserer Lieferanten sowie weiteren externen Stakeholdern offen. Darüber hinaus stehen unseren Mitarbeitenden interne Meldekanäle zur Verfügung, über die Beschwerden eingereicht werden können.

Unser Beschwerdeverfahren steht potenziell Betroffenen sowie internen und externen Interessensgruppen offen und unser IT-basiertes Verfahren wird es zukünftig ermöglichen, Hinweise auch anonym abzugeben. Allen eingereichten Hinweisen und begründeten Verdachtsmomenten bezüglich potenzieller Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltstandards wird in einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess nachgegangen. Diesen Prozess haben wir im Rahmen einer Verfahrensordnung formuliert und öffentlich über unsere Unternehmenswebseite zugänglich gemacht: [www.steag.com](http://www.steag.com).

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingegangenen Meldungen werden sorgfältig und möglichst vertraulich behandelt. Unser Ziel ist es sicherzustellen, dass Hinweisgeber aufgrund ihrer Meldungen keine negativen Konsequenzen erfahren. Dafür sind alle Personen, die mit der Untersuchung der Hinweise betraut sind, angehalten, unparteiisch zu handeln und die Vertraulichkeit zu wahren. Die aus unserem Beschwerdeverfahren gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es uns, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

STEAG hat auch in der Vergangenheit bereits offene Gesprächskanäle mit Nichtregierungsorganisationen und weiteren Vertretenden der Zivilgesellschaft gepflegt. Dieser Zugang zum Diskurs soll durch den Beschwerdekanaal ergänzt werden.

## VI. Abhilfemaßnahmen

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten strikt ab. Für den Fall, dass eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen. In unserem eigenen Geschäftsbereich haben wir das Ziel, die Verletzung schnellstmöglich zu beenden, und bei einem Verhalten unserer Mitarbeitenden, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist, werden entsprechende Sanktionen eingeleitet.

Bei begründetem Verdacht oder konkreten Hinweisen auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen entlang unserer Lieferketten führen wir sorgfältige und konsequente Untersuchungen durch. Wir ermitteln unseren eigenen Beitrag zu möglichen Verletzungen und versuchen diesen abzustellen oder zu minimieren. Wir arbeiten mit unseren Geschäftspartnern zusammen an der Aufklärung von Hinweisen und der Ergreifung von Maßnahmen zur Beendigung von Verletzungen. Dabei erwarten wir von unseren Geschäftspartnern Kooperationsbereitschaft und behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen. Sollte die Verletzung fortbestehen und sehr schwerwiegend sein, sollten die Maßnahmen keine Abhilfe bewirkt haben und weitere Maßnahmen nicht aussichtsreich für die Verbesserung erscheinen, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

## VII. Wirksamkeitsüberprüfung

Wir überprüfen jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit unserer Maßnahmen und unseres Beschwerdeverfahrens. Wirksam sind für uns solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Je nach Maßnahme ist die Wirksamkeitsüberprüfung unterschiedlich ausgestaltet. Die Wirksamkeit unserer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen überprüfen wir beispielsweise mithilfe von Verständnisfragen während der Schulung. In unseren Lieferketten bewerten wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer Risikoanalysen beobachten und bei ausgewählten Lieferanten risikobasierte Audits durchführen.

Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens planen wir zukünftig einmal im Jahr und anlassbezogen entlang der Effektivitätskriterien der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen zu überprüfen. Einen Anlass stellen dabei zum Beispiel eine wesentliche Veränderung der Risikolage oder konkrete Hinweise für Einschränkungen im Beschwerdeverfahren dar.



## VIII. Verantwortlichkeiten

Wir haben klare Zuständigkeiten festgelegt, um unseren Verpflichtungen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Die übergeordnete Verantwortung für unser menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement liegt bei der Geschäftsführung der STEAG GmbH. Die Geschäftsführung hat zur Überwachung dieses Risikomanagements einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, der die Geschäftsführung mindestens halbjährlich über seine Arbeit informiert. Der Menschenrechtsbeauftragte arbeitet für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse eng mit den Verantwortlichen der Steuerungs- und Unterstützungsfunktionen sowie der Geschäftsbereiche zusammen.

## IX. Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten planen wir fortlaufend unternehmensintern zu dokumentieren und mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Gemäß den Anforderungen des LkSG werden wir erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf unserer Unternehmenswebseite öffentlich zugänglich machen sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorlegen.

Über unser weiteres Engagement zur Erreichung unserer Nachhaltigkeitsziele sowie unseren Einsatz für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt berichten wir in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, welcher ebenfalls auf unserer Unternehmenswebseite abrufbar ist.

## X. Ausblick

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zu verantwortungsvoller Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund prüfen wir unsere bestehenden Sorgfaltsprozesse auf ihre Wirksamkeit sowie Angemessenheit und entwickeln sie stetig weiter.

Dementsprechend verstehen wir die vorliegende Grundsatzerklärung als lebendiges Dokument, in dem wir unsere Menschenrechtsstrategie darstellen und Weiterentwicklungen aufzeigen. In diesem Sinne werden wir diese Erklärung regelmäßig aktualisieren und öffentlich verfügbar machen.

Essen, Januar 2024



Dr. Andreas Reichel  
Vorsitzender der  
Geschäftsführung

Dieter Dehlke  
Mitglied der  
Geschäftsführung

Nicole Hildebrand  
Mitglied der  
Geschäftsführung

Dr. Ralf Schiele  
Mitglied der  
Geschäftsführung

STEAG GmbH  
Rüttenscheider Str. 1-3  
45128 Essen  
Deutschland

[www.steag.com](http://www.steag.com)